

**S A T Z U N G**

**über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der  
Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

**9. Änderung**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 16.12.2025 folgende Änderung der o.g. Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

**§ 15 Kostenerstattung**

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:

- a. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
- b. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse  
(§ 14 Abs. 4).

*Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.*

§ 36 wird wie folgt ergänzt:

**§ 36 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter ( $m^2$ ) Nutzungsfläche (§ 28) 3,34 Euro.

*Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.*

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 42 Grundgebühren**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

m <sup>3</sup> Dauerdurchfluss	bis 4	5 - 16	17 - 25	26 - 63	über 63	Verbundzähler 4 und 10	Verbundzähler 63 und 4	Standrohr- zähler
€ (netto) / Monat	1,60	6,40	10,00	25,20	40,00	8,00	26,80	95,00
€ (brutto, einschl. 7% Umsatzsteuer) / Monat	1,7120	6,8480	10,7000	26,9640	42,8000	8,5600	28,6760	101,6500

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,11 Euro (netto)  
bzw. 2,2577 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 46 Abs. 4 wird wie folgt geändert

§ 46 Bereitstellungsgebühren

- (4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,56 Euro (netto)  
bzw. 0,5992 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 54 (Umsatzsteuer) wird gestrichen

§ 55 (Inkrafttreten) wird zu § 54

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Breisach am Rhein, den 16.12.2025

gez.:  
Oliver Rein  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.